

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

13. Jahrgang

Freitag, den 14. Dezember 2018

Nummer 13 | Woche 50



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

– Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark	Seite 3
– Satzung über die abflusslosen Gruben der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Grubensatzung)	Seite 6
– 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Entwässerungsanlagen, Entwässerungssatzung – EWS – der Gemeinde Wiesenburg/Mark	Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

– Aufhebung der Beschlüsse Br-30-62/14 und Br-30-81/15 – 4. Änderung Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan „Thomas-Müntzer-Straße“	Seite 11
– Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“	Seite 12
– Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Neuendorf“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplans	Seite 13
– Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches – 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide	Seite 13
– 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 15
– Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf	Seite 16
– 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich der Stadt Brück (BaumSchSa)	Seite 17
– Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010 der Stadt Brück und Entlastung des Amtsdirektors	Seite 19
– Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Planebruch und Entlastung des Amtsdirektors	Seite 19
– Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Golzow	Seite 20
– Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“, Az. 1-002-X	Seite 21
– Bekanntmachung des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel	Seite 22

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

– 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Niemeck	Seite 23
– Haushaltssatzung des Amtes Niemeck 2019 und Bekanntmachung	Seite 23
– Bekanntmachung Grundbucheintragung Gemarkung Garrey	Seite 24
– Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“, AZ 1-002-X	Seite 25
– Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	Seite 26
– Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal 2019 und Bekanntmachung	Seite 26
– 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung OT Schlachach	Seite 27
– Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ 2019 und Bekanntmachung	Seite 28
– Weihnachtsgrüße	Seite 29

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 213-33/18

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

die Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg Mark

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Anlage

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Wiesenburg/Mark, den 27.11.2018



Gante
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer jetzt gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 27.11.2018 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark:

§ 1**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wiesenburg/Mark“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde hat folgende Ortsteile nach § 45 BbgKVerf: Benken, Grubo, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Mützdorf, Neuehütten, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Schlamau, Wiesenburg.
Sie umfassen das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinden Benken, Grubo, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Mützdorf, Neuehütten, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Schlamau, Wiesenburg – Stand 30.11.2001.
- (3) Die bewohnten Gemeindeteile Bahnhof, Spring, Setzsteig, Medewitzerhütten, Schmerwitz, Welsigke und Arensneest sind Gemeindeteile der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

§ 2**Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel zeigt das Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift Gemeinde Wiesenburg/Mark Landkreis Potsdam-Mittelmark und enthält eine Ordnungszahl.

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung
 4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- (2) Einwohnerfragestunde
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt.
Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Antwort schriftlich. Über den Inhalt ist in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (3) Einwohnerversammlung
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gemeindegebiet oder auch Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.
Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung/des Themas und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die wesentlichen Inhalte der Einwohnerversammlung sind in einem Vermerk festzuhalten.
Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen.
- (4) Einwohnerbefragung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wiesenburg/Mark, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin.

(5) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Projekten und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen. Diese hat in einer jeweils altersangemessenen Form zu erfolgen. Über die Durchführung der Kinder- und Jugendbeteiligung ist eine entsprechende Dokumentation zu erstellen.

Darüber hinaus werden ein Mitglied des Schülerrates und ein Mitglied des Jugendklubrates zu den Sitzungen des Sozialausschusses eingeladen. Sie haben dort ein Rede- und Vorschlagsrecht.

(6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.

Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Sie nimmt das Recht wahr, indem sie der Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses ihren abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf).

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter teilen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf der Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekannt gemacht werden.

(2) Die vorstehenden Regelungen gelten für nachrückende Ersatzpersonen für die Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner (§ 43 BbgKVerf). Die Mitteilung an die Vorsitzende soll innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung in der durch § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8

Ausschüsse

Die Gemeindevertretung kann gemäß § 43 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Entfällt auf eine Fraktion mit der Anwendung der Sitzverteilung gemäß § 43 Abs. 3 der BbgKVerf kein Sitz, ist sie berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 9

Ortsbeiräte

(1) Für die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Ortsteile werden Ortsbeiräte gewählt.

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen. Ortsteil Wiesenburg mit 5 Mitgliedern, in allen übrigen Ortsteilen mit je 3 Mitgliedern.

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,

5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und

6. Erstellung des Haushaltsplanes.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates werden nach § 10 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Der jeweilige Ortsbeirat verhandelt in öffentlicher Sitzung. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet der § 6 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im gemeinsam mit dem Amt Brück und dem Amt Niemegk herausgegebenen amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote“.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bewirkt:

Ortsteil	Standort
Benken	Benkener Dorfstraße/Ecke Werbigier Straße, auf dem Dorfplatz
Grubo	an der Gehwegkante vor den Grundstücken Gruboer Hauptstraße 21/22
Jeserig/Fläming Jeserigerhütten Klepzig	vor dem Dorfgemeinschaftshaus Gruboer Straße 1 rechts neben dem Gebäude Glashüttenweg 27 an der Gehwegkante der Einmündung der Klepziger Dorfstraße in die Klepziger Hauptstraße in Höhe der Bushaltestelle
Lehnsdorf	parallel zur Ortsdurchfahrt in Verlängerung der südwestlichen Ecke der Kirchhofsmauer
Medewitz	Medewitz – vor dem Gebäude des Grundstückes Medewitzer Dorfstraße 20a und Medewitzerhütten – Am Straßenrand Bäckerstraße/Ecke Hauptstraße
Mützdorf	vor dem Dorfgemeinschaftshaus Mützdorf 31
Neuehütten	vor dem Giebel des Nebengebäudes des Grundstückes Neuehütten 51
Reetz Reetzerhütten	Lindenplatz, rechts neben der Bushaltestelle parallel zur Ortsdurchfahrt B 246 rechts neben der Bushaltestelle

Reppinichen Schlamau	rechts neben dem Wohnhaus Dorfstraße 57 links neben dem Wohnhaus Schlamau 20 und vor dem Grundstück Schmerwitz 35
Wiesenburg	vor dem Giebel Am Stadion 1-2 und vor dem Rathaus Schlossstraße 1

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Bei Bekanntmachung durch Aushang sind der Tag des Anschlags beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den unter Absatz 5 genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde in ihrem jeweiligen Ortsteil bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung einer Einwohnerversammlung werden in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde in dem Ortsteil bekannt gemacht, in dem die Einwohnerversammlung stattfindet. Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang spätestens am Tage der Ladung der Gemeindevertretung bzw. der Ortsbeiräte.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 und 6 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise als Notbekanntmachung durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen. (§ 3 BekanntmV)
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 23.02.2016 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wiesenburg/Mark, den 27.11.2018


Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 mit **Beschluss-Nr. 213-33/18 die Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark** beschlossen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 29.11.2018

[Handwritten signature]

Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 214-33/18

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 [Nr. 32]) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung – BgbKAbwV) vom 18. Februar 1998 (GVBl. II/98 [Nr. 07], S. 182) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5] und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWig) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) und i. V. mit der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen Entwässerungssatzung – EWS – der Gemeinde Wiesenburg/Mark in der gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark die nachstehende

Satzung für die abflusslosen Gruben der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Grubensatzung)

in der vorliegenden und dem Beschluss als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 5

Wiesenburg/Mark, den 27.11.2018

[Handwritten signature]

Gante
Vors. der Gemeindevertretung



[Handwritten signature]

Beckendorf
Bürgermeister

Satzung für die abflusslosen Gruben der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Grubensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 [Nr.32]) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser im

Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung – BgbKAbwV) vom 18. Februar 1998 (GVBl. II/98 [Nr. 07], S. 182) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5] und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWig) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) und i. V. mit der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen Entwässerungssatzung – EWS – der Gemeinde Wiesenburg/Mark in der gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark folgende Satzung beschlossen:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 1

Mobile Schmutzwasserentsorgung

- (1) Der Gemeinde Wiesenburg/Mark obliegt es, das auf den Grundstücken des Gebietes der Gemeinde in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser zu beseitigen und nach den allgemeinen Regeln der Abwassertechnik zu behandeln. Die Entsorgung und Behandlung des Schmutzwassers erfolgt als öffentliche Einrichtung.
Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.
- (2) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark führt ein Kataster über alle auf ihrem Gebiet vorhandenen abflusslosen Gruben.

§ 2

Geltungsbereich

Für die Beseitigung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Form von abflusslosen Gruben, für die die Möglichkeit des Anschlusses an einen Kanal nicht gegeben ist, gelten diese Satzung und die Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark mit Ausnahme der § 13 – 29, 31 und 32.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:

Abwasser:

ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Schmutzwasser:

entsteht in Haushalten, Gewerbe und Industrie durch die Benutzung von Toilette, Waschmaschine, Dusche oder ähnlichem;
nur Schmutzwasser darf in der abflusslosen Grube gesammelt werden

Grundstücksentwässerungsanlagen:

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Schmutzwassers dienen; in dieser Satzung handelt es sich um abflusslose Gruben nebst ihren Nebeneinrichtungen (z. B. Saugstutzen)

Abwasserbehandlungsanlage:

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient. Die bekannteste Form der Abwasserbehandlungsanlage ist die Kläranlage.

§ 4

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die mit der Schmutzwasserentsorgung und -behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, welche die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Schmutzwasserentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, welche die Reinigung oder Verwertung des Schmutzwassers hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinflussen können.
Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Feuchttücher, Hygieneartikel, Windeln, Müll, Lumpen, Dung, Schlachteabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben; ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, der Inhalt von Abortgruben;

- b) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Silosickersaft, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl-, Fettabscheidern, Farbstoffmengen;
 - d) Gase und Dämpfe;
 - e) Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, das
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
 - wärmer als 35 ° C ist,
 - einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat,
 - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - größere Mengen oder ungelöste, insbesondere chlor- oder fluorhaltige organische Lösungsmittel enthält;
 - schädliche Konzentration an Schwermetallverbindungen, Cyanid, Phenolen oder anderen Giftstoffen aufweist,
 - als Kühlwasser benutzt worden ist.
 - f) Grund-, Quell- und Regenwasser.
 - g) Inhalte von Poolanlagen
- (2) Die Übergabe von Schmutzwasser ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

1	pH-Wert	6,5 – 9,5
2	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	40,0 ml/l
3	Arsen	0,1 mg/l
4	Blei	0,5 mg/l
5	Cadmium	0,1 mg/l
6	Chrom VI	0,1 mg/l
7	Chrom	0,5 mg/l
8	Kupfer	0,5 mg/l
9	Nickel	0,5 mg/l
10	Quecksilber	0,05 mg/l
11	Zink	2,0 mg/l
12	Zinn	2,0 mg/l
13	Sulfat	600,0 mg/l
14	Sulfid	2,0 mg/l
15	Cyanid, leicht absetzbar	1,0 mg/l
16	Fluorid	20,0 mg/l
17	Phenole (wasserdampflich)	2,0 mg/l
18	schwerflüchtige lipophile Stoffe	300,0 mg/l
19	Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist	
20	Kohlenwasserstoffindex	20,0 mg/l
21	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
22	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
23	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2.000 mg/l
24	Stickstoff, gesamt	150 mg/l
25	Phosphor, gesamt	30 mg/l

- (3) Gewerbe- und Industriebetriebe haben jeweils gesonderte Vereinbarungen über die einzuhaltenden Grenzwerte mit der Gemeinde zu schließen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Wiesenburg/Mark unverzüglich Änderungen der Schmutzwasserbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung einzuhaltender sich aus den Rechtsvorschriften ergebender Grenzwerte führen könnten. Auf Verlangen hat er der Ge-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

meinde Wiesenburg/Mark die Unschädlichkeit des Schmutzwassers auf seine Kosten nachzuweisen.

- (5) Ändert sich die Schmutzwassermenge oder der zeitliche Anfall wesentlich, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde Wiesenburg/Mark unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Erhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (7) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe bzw. unzulässige Inhaltsstoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde Wiesenburg/Mark rechtzeitig vor der Abfuhr zu unterrichten.
- (8) Bei dem Verdacht der Übergabe von Schmutzwasser mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Gemeinde Wiesenburg/Mark berechtigt, Untersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf eine unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben)

- (1) Beim Neubau, der Erneuerung oder der Änderung ist je Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Grube) zulässig.
- (2) Die Errichtung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu genehmigen.
- (3) Abflusslose Gruben sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw), der DIN 1986 Teil 30) entsprechen.
- (4) Abflusslose Gruben müssen standsicher, abflusslos, dauerhaft wasserdicht, korrosionsbeständig und ausreichend groß sein. Beim Neubau, der Erneuerung oder der Änderung von abflusslosen Gruben ist bei der Bemessung der Größe von einem Speichervolumen von 2 m³ pro Person auszugehen, jedoch muss sie mindestens ein Fassungsvermögen von 3 m³ haben. Die Größe einer abflusslosen Grube ist so zu berechnen, dass eine vierzehntägige Abfuhr nicht unterschritten wird.
- (5) Abflusslose Gruben sind nach der Errichtung oder sonstiger baulicher Maßnahmen und in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung ist nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 von einem Sachverständigen durchzuführen und durch einen Prüfbericht nachzuweisen und vorzulegen. Entsprechend der DIN 1986-30 gelten für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung folgende Fristen:
 - a. Sammelgruben mit DIBt-Zulassung oder TÜV-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
 - innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
 - außerhalb von Schutzgebieten 20 Jahre
 - b. übrige Sammelgruben, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
 - innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre
 - außerhalb von Schutzgebieten 10 Jahre
- (6) Neu zu errichtende abflusslose Gruben müssen aus Beton oder Kunststoff bestehen. Gruben aus Kunststoff bedürfen einer Bauartzulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) oder einer TÜV-Zulassung. Abflusslose Gruben aus Mauerwerk sind unzulässig.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat beim Neubau, Erneuerung oder Änderung von abflusslosen Gruben eine Übergabemöglichkeit an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße herzustellen. Der Ansaugstutzen muss vom öffentlichen Bereich aus erreichbar sein.

Zu verwenden ist ein Ansaugstutzen des Systems Perrot M-Teil NW 108.

- (8) Für bereits vorhandene abflusslose Gruben hat der Grundstückseigentümer einen Nachweis über den Bautyp, den Bauzustand, die Bemessung und die Lage sowie die Dichtheit erstmalig 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erbringen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde einer Fristverlängerung zur Vorlage der Dichtheit bis auf 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung zustimmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Dichtheitsprüfung rechtzeitig beauftragt wurde.
- (9) Entsprechen vorhandene abflusslose Gruben nicht den Anforderungen dieser Satzung, sind diese innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung des Mangels anzupassen oder neu zu errichten. In begründeten Fällen kann die Gemeinde einer Fristverlängerung bis auf 12 Monate zustimmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Mängelbeseitigung rechtzeitig beauftragt wurde.

§ 6

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Abflusslose Gruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist.
- (2) Die Stilllegung hat spätestens 2 Monate nach erfolgtem Anschluss zu erfolgen.
- (3) Über die Stilllegung ist die Gemeinde schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - (a) § 4 Abs. 1 in die Grundstücksentwässerungsanlage Stoffe einleitet, welche die mit der Schmutzwasserentsorgung und -behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, welche die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Schmutzwasserentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, welche die Reinigung oder Verwertung des Schmutzwassers hemmen oder erschweren oder die den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinflussen können.
 - (b) § 4 Abs. 1 Buchstabe a feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Feuchttücher, Hygieneartikel, Windeln, Müll, Lumpen, Dung, Schlachteabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben; ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, den Inhalt von Abortgruben einleitet;
 - (c) § 4 Abs. 1 Buchstabe b feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse oder radioaktive Stoffe einleitet;
 - (d) § 4 Abs. 1 Buchstabe c Jauche, Silosickersaft, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl-, Fettabscheidern oder Farbstoffmengen einleitet;
 - (e) § 4 Abs. 1 Buchstabe d Gase und Dämpfe einleitet
 - (f) § 4 Abs. 1 Buchstabe e Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben einleitet, das
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
 - wärmer als 35 ° C ist,
 - einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat,
 - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - größere Mengen oder ungelöste, insbesondere chlor- oder fluorhaltige organische Lösungsmittel enthält;
 - schädliche Konzentration an Schwermetallverbindungen, Cyanid, Phenolen oder anderen Giftstoffen aufweist,
 - als Kühlwasser benutzt worden ist;
 - (g) § 4 Abs. 1 Buchstabe f Grund-, Quell- und Regenwasser einleitet;
 - (h) § 4 Abs. 1 Buchstabe g Inhalte von Poolanlagen einleitet;

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- (i) § 4 Abs. 3 als Gewerbe- oder Industriebetrieb keine gesonderten Vereinbarungen über die einzuhaltenden Grenzwerte mit der Gemeinde schließt;
 - (j) § 4 Abs. 4 der Gemeinde nicht unverzüglich Änderungen der Schmutzwasserbeschaffenheit anzeigt, die zu einer Überschreitung einzuhaltender sich aus den Rechtsvorschriften ergebender Grenzwerte führen könnten und auf Verlangen der Gemeinde Wiesenburg/Mark die Unschädlichkeit des Schmutzwassers auf seine Kosten nicht nachweist;
 - (k) § 4 Abs. 5 der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt, wenn sich die Schmutzwassermenge oder der zeitliche Anfall wesentlich ändert;
 - (l) § 4 Abs. 6 das Schmutzwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt;
 - (m) § 4 Abs. 7 nicht rechtzeitig vor der Abfuhr darüber unterrichtet, dass gefährliche oder schädliche Stoffe bzw. unzulässige Inhaltsstoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer Schmutzwasser übergibt, das folgende Grenzwerte überschreitet:

1	pH-Wert	6,5 – 9,5
2	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	40,0 ml/l
3	Arsen	0,1 mg/l
4	Blei	0,5 mg/l
5	Cadmium	0,1 mg/l
6	Chrom VI	0,1 mg/l
7	Chrom	0,5 mg/l
8	Kupfer	0,5 mg/l
9	Nickel	0,5 mg/l
10	Quecksilber	0,05 mg/l
11	Zink	2,0 mg/l
12	Zinn	2,0 mg/l
13	Sulfat	600,0 mg/l
14	Sulfid	2,0 mg/l
15	Cyanid, leicht absetzbar	1,0 mg/l
16	Fluorid	20,0 mg/l
17	Phenole (wasserdampfflüchtig)	2,0 mg/l

18	schwerflüchtige lipophile Stoffe	300,0 mg/l
19	Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist	
20	Kohlenwasserstoffindex	20,0 mg/l
21	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
22	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
23	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2.000 mg/l
24	Stickstoff, gesamt	150 mg/l
25	Phosphor, gesamt	30 mg/l

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu höchstens 1.000,00 Euro je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

§ 8

Übergangsbestimmungen

- (1) Für alle bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Nachweis der Dichtheitsprüfung zu erbringen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde einer Fristverlängerung zur Vorlage des Nachweises der Dichtheit bis auf 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung zustimmen.
- (2) In Härtefällen kann die Gemeinde diese Frist verlängern.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 27.11.2018



Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 mit **Beschluss-Nr. 214-33/18 die Satzung für die abflusslosen Gruben der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Grubensatzung)** beschlossen.
Die Satzung für die abflusslosen Gruben der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Grubensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 29.11.2018



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 215-33/18

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 [BGBl. I Seite 2585]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2771), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung – BgbKAbwV) vom 18. Februar 1998 (GVBl. II/98 [Nr. 07], S. 182) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5] und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWig) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer heutigen Sitzung am 27.11.2018 die nachstehende

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Entwässerungsanlagen Entwässerungssatzung – EWS – der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der vorliegenden und dem Beschluss als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Durch die Aufstellung der Satzung für die abflusslosen Gruben der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Grubensatzung) ist die Änderung der Entwässerungssatzung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 27.11.2018

Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Entwässerungsanlagen Entwässerungssatzung – EWS – der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 [BGBl. I Seite 2585]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2771), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung – BgbKAbwV) vom 18. Februar 1998 (GVBl. II/98 [Nr. 07], S. 182) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5] und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWig) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 27.11.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen (EWS) der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.12.2004 und die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. An den § 1 wird folgender Satz angefügt:
Für die mobile Schmutzwasserbeseitigung gilt neben dieser Satzung die Satzung für abflusslose Gruben der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Grubensatzung).
2. Im § 3 wird jeweils das Wort Fäkalwasser durch das Wort Schmutzwasser ersetzt.
3. Im § 7 Abs. 3 wird das Wort Fäkalwasser durch das Wort Schmutzwasser ersetzt.
4. Im § 7 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.
5. Im § 7 Abs. 6 werden folgende Worte ersetzt:
Fäkalwasseranfall durch Schmutzwasseranfall
Fäkalunternehmen durch Entsorgungsunternehmen
Fäkalwasserabfuhr durch Schmutzwasserabfuhr
zweimal durch einmal
6. Im § 7 Abs. 8 wird das Wort Fäkalien durch die Wörter Schmutzwasser – und Fäkalschlammengen ersetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

7. Im § 10 wird das Wort Fäkalwasserbeseitigung durch das Wort Schmutzwasserbeseitigung ersetzt.
8. Im § 13 Absatz 3 wird beim Begriff Abwasserbehandlungsanlage folgender Satz hinzugefügt:
Die bekannteste Form der Abwasserbehandlungsanlage ist die Kläranlage.
9. Beim Begriff Grundstücksentwässerungsanlage wird das Wort Abwasser durch die Formulierung Schmutzwasser ersetzt.
10. Im § 14 Abs. 1 heißt es künftig Schmutzwasser statt Abwasser.
11. In den Absätzen 2, 3 und 5 des § 15 wird jedes Mal das Wort Abwasser durch das Wort Schmutzwasser ausgetauscht.
12. Im Abs. 4 des § 15 erfolgt die Ersetzung des Wortes Abwasserableitung durch die Bezeichnung Schmutzwasserableitung.
13. Im § 18 Abs. 4 heißt es künftig Schmutzwassernetz statt Abwassernetz.
14. Im § 21 Abs. 1 werden folgende Ersetzungen vorgenommen:
Abwasserproben durch Schmutzwasserproben und Abwassermessungen durch Schmutzwassermessungen
15. Im § 24 wird Abwasser durch Schmutzwasser ersetzt.
16. Die Überschrift des § 25 lautet in Zukunft:
Untersuchungen des Schmutzwassers
17. In den Absätzen 1 und 4 wird durchgängig der Begriff Abwasser durch das Wort Schmutzwasser ausgetauscht.
18. Der § 30 wird wie folgt neugefasst:
Die Gemeinde Wiesenburg/Mark kann zur Durchführung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Grundstückseigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten.

Bei Nichtbefolgen der Anordnung wird sie im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) unter Anwendung der dort genannten Zwangsmittel (u. a. Zwangsgeld und Ersatzvornahme) vollstreckt.

19. Der § 31 Abs. 1 1. Halbsatz wird geändert in:
Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) handelt,
20. Der § 31 Abs. 2 wird neugefasst und lautet:
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verursacher aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Wiesenburg/Mark, den 27.11.2018



Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 mit **Beschluss-Nr. 215-33/18 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Entwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Wiesenburg/Mark** beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Entwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 29.11.2018



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung

Aufhebung der Beschlüsse Br-30-62/14 und Br-30-81/15 –

4. Änderung Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan „Thomas-Müntzer-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. November 2018 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Br-30-81/15 zum Bebauungsplan „Thomas-Müntzer-Straße“ sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Br-30-62/14 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (Br-30-347/17).

Ziel des Änderungsverfahrens war die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Gewerbehalle, dieses Ziel wird nicht mehr verfolgt. Ein städtebauliches Erfordernis besteht für die Planungen nicht mehr.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 20. November 2018



M. Köhler
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 15. November 2018 beschlossene, Beschluss zur Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 20. November 2018



M. Köhler
 Amtsdirektor

Darstellung Plangebiet



Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. November 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“ beschlossen (Br-30-465/18).

Planungsziel ist die Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Brück. Das Plangebiet (siehe Darstellung Plangebiet) wird im Osten von der Thomas-Müntzer-Straße und im Westen von der Bahnhofstraße begrenzt. Südlich des Plangebietes befindet sich die Bahnstrecke Berlin-Dessau.

Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, hierbei wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 20. November 2018



M. Köhler
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

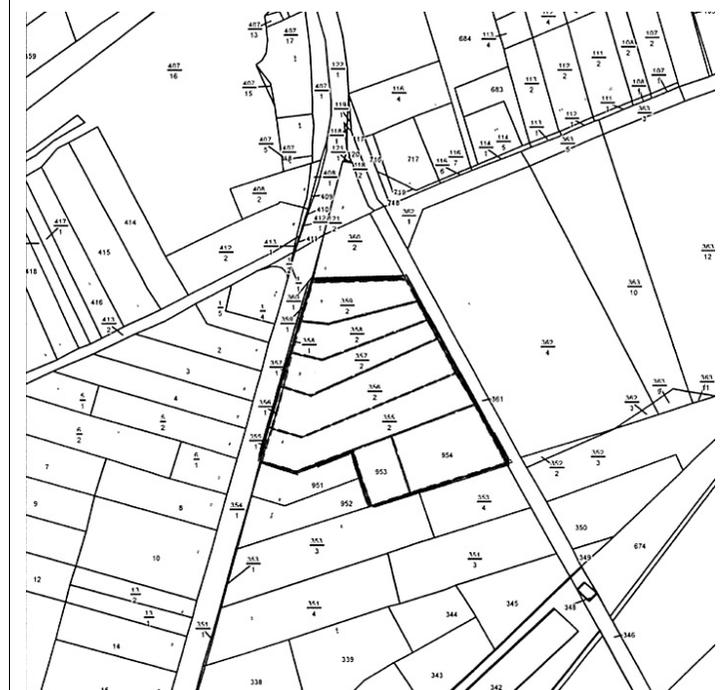
Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 15. November 2018 beschlossene, Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Thomas-Müntzer-Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 20. November 2018



M. Köhler
 Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Neuendorf“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. November 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet PV-Neuendorf“ und die 5. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Brück beschlossen (Br-30-456/18).

Planungsziel ist die Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (bis 750 kWp). Das Plangebiet befindet sich westlich des Gewerbegebietes Alt Bork und südlich der Bundesautobahn A9 (siehe Darstellung Plangebiet).

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 20. November 2018



M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

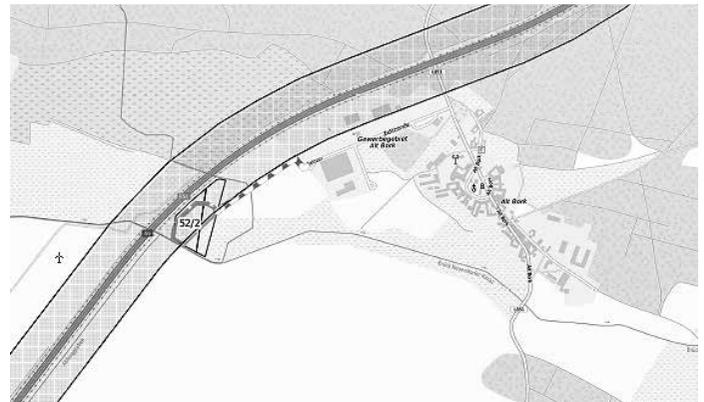
Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 15. November 2018 beschlossene, Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet PV-Neuendorf“ sowie zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 20. November 2018



M. Köhler
Amtdirektor

Darstellung des Plangebietes



Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches 4. Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung Borkheide hat den vierten Entwurf des Flächennutzungsplans in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. November 2018 (Bh-30-372/18) bestätigt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Landschaftsplan wurden ebenfalls bestätigt und zur Offenlegung freigegeben. Durch den Flächennutzungsplan sind alle in der Gemarkung Borkheide gelegenen Flächen betroffen. Die Lage der Gemeinde Borkheide innerhalb des Amtsgebietes Brück können Sie der Anlage „Übersichtsplan“ entnehmen.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 2. Januar 2019 bis zum 5. Februar 2019 werden während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück folgende Unterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt:

- Flächennutzungsplan
- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht
- Landschaftsplan inklusive Übersicht Biotoptypen und Artenvorkommen, Bewertung der Schutzgüter, und Entwicklungskonzept der Gemeinde
- Stellungnahmen mit Umweltbezug aus den bisherigen Verfahrensschritten inklusive Abwägungsergebnisse

Zusätzlich werden alle auszulegenden Dokumente auf der Homepage des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter der Rubrik Politik & Verwaltung / Bauleitplanung / laufende Verfahren zum Download bereitgestellt.

Stellungnahmen mit Umweltbezug liegen vom Landesbetrieb Forst Brandenburg, von den Fachdiensten Untere Bodenschutzbehörde, Naturschutz und Untere Denkmalbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, vom Landesamt für Bauen und Verkehr, vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, von den Referaten Gesundheit und Verbraucherschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, vom Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, von der Deutschen Bahn AG sowie aus der Öffentlichkeit vor.

Die umweltbezogenen Unterlagen befassen sich mit diesen Themenkomplexen:

Waldinanspruchnahme und -erhalt; Kompensationsmaßnahmen; Rekultivierung Deponie; Altlastenverdachtsflächen; Biotopschutz; Eingriffsregelungen; Artenschutz; Gewässerunterhaltung; Niederschlagsentwässerung; Grundwasserermessstellen; Immissionen durch Schienenverkehr; Immissionen durch Gewerbebetriebe; Immissionen durch den Truppenübungsplatz; Vermeidung von Verkehrsströmen; Hinweise auf Steine- und Erden-Rohstoffe; Erdgaspeicher; Denkmalschutz; Auswirkungen auf Schutzgüter: Arten, Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Mensch und Wechselwirkungen zwischen diesen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG sind vom Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG ausgeschlossen, soweit hier Einwendungen geltend gemacht werden, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan hätten geltend gemacht werden können, die aber nicht oder nicht fristgerecht geltend gemacht wurden (vgl. § 7 Abs. 3 UmwRG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der

Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, den 30. November 2018



M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

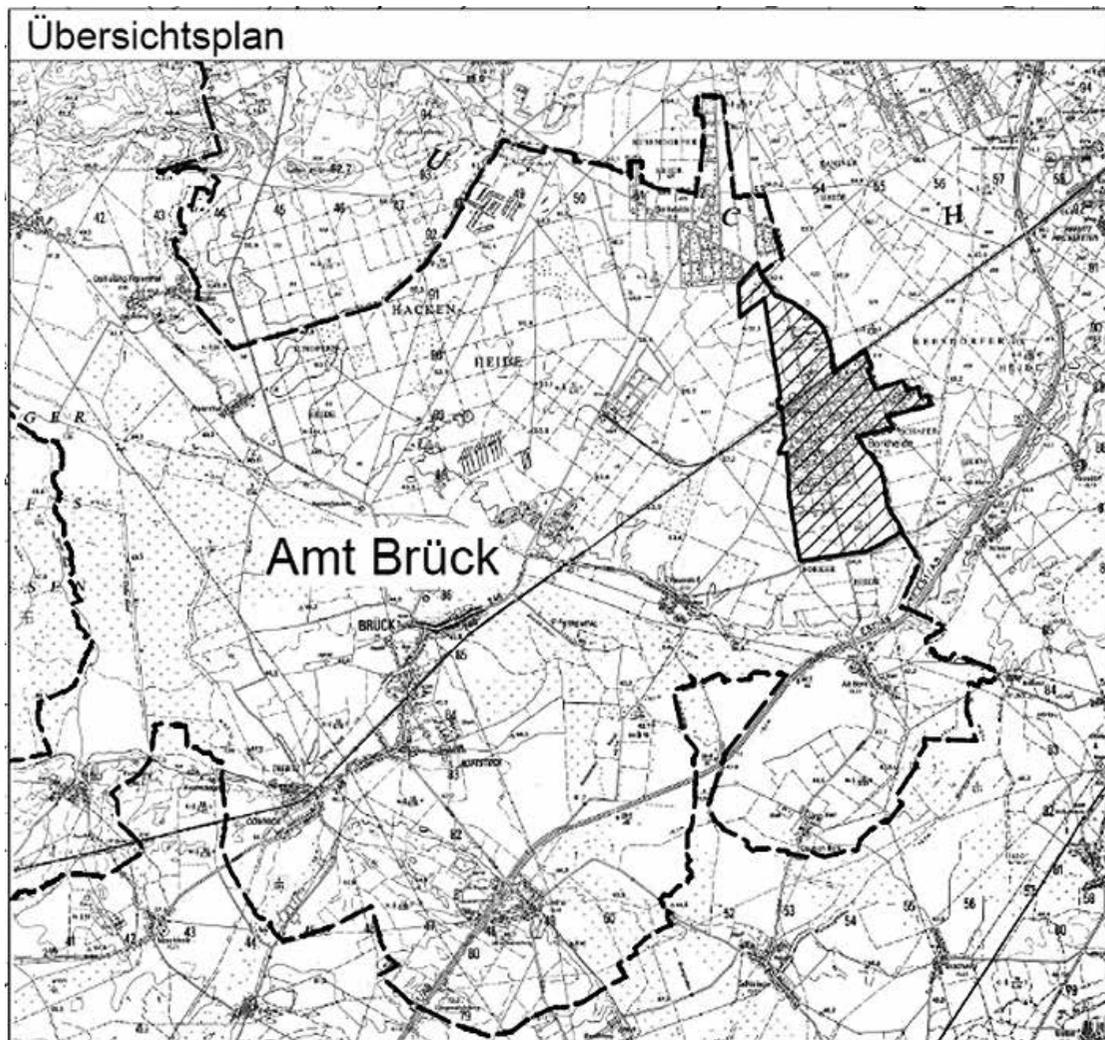
Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 29. November 2018 beschlossene, Beteiligung der Öffentlichkeit zum vierten Entwurf des Flächennutzungsplans wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 30. November 2018



M. Köhler
Amtdirektor

Anlage



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. November 2018 den Vorentwurf zur 5. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (Stand: November 2018) sowie den Vorentwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts (Stand: Oktober 2018) bestätigt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben (G-30-313/18).

Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind Flächen innerhalb der Gemarkungen Golzow, Pernitz, Grüneiche und Lucksfließ betroffen. Die Lage der Gemeinde Golzow können Sie der Anlage „Darstellung des Plangebietes“ entnehmen.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der 5. Änderung sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts werden in der Zeit vom

7. Januar 2019 bis zum 8. Februar 2019

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

Der Umweltbericht befasst sich mit folgenden Themen: Schutzgut Mensch, Schutzgut Biotop und Arten und Lebensgemeinschaften, Schutzgut Boden/Fläche, Schutzgut Wasser, Schutzgut Luft/Klima, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Baudenkmale, Bodendenkmale, Naturdenkmale, FFH-Gebiete, den Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen untereinander, Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Darstellung von Planalternativen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, den 29. November 2018



M. Köhler
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

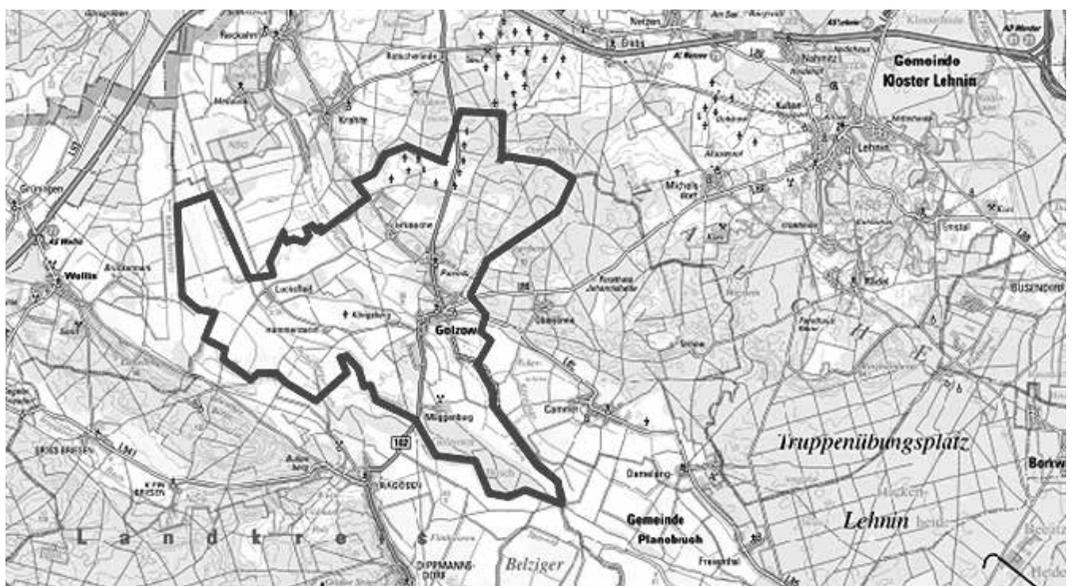
Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 27. November 2018 beschlossene, Beschluss zur frühzeitigen Offenlegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 29. November 2018



M. Köhler
Amtsleiter

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jetzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jetzt gültigen Fassung sowie der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Brück vom 19. Mai 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung vom 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf – im Folgenden „Stadt“ genannt.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Stadt Brück betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage (Trennsystem) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung mit
 - a. dem Kanalnetz für Niederschlagswasser, den Kontrollschächten, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einleitstellen,
 - b. zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatzungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse bei bisher nicht angeschlossenen Grundstücken bzw. nach Grundstücksteilungen).
- (3) Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung sind die Verbindungen von der Niederschlagsentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Werden Teilflächen eines Grundstückes als selbständige Fläche in Anspruch genommen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Kostenersatzungsanspruch

- (1) Stellt die Stadt Brück oder ein von ihr Beauftragter auf Antrag des Grundstückseigentümers einen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstücksanschlüsse oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her, so sind der Stadt Brück die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Fälle, in denen aus öffentlichem Interesse und zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen wird.
- (2) Ein Kostenersatzungsanspruch entsteht ferner in den Fällen der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen. In begründeten Fällen kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitungen verlegt sind.
- (4) Soweit die Anschlussleitungen mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Anschlussnehmer und der Dimension

ersatzpflichtig, die nötig wäre, um einen eigenen Grundstücksanschluss herzustellen.

- (5) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen auf den Grundstücken muss der Anschlusspflichtige in voller Höhe selbst tragen, wobei jedoch die Stadt die Überwachung im Rahmen von öffentlichen Erschließungs- und Erneuerungsmaßnahmen über die Ordnungsmäßigkeit des Anschlusses an die jeweils erforderliche Leitung durchführen kann.

§ 4

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen abgerechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) Wird für ein Grundstück nach Abschluss der Arbeiten der Herstellung/Erneuerung/Veränderung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die nachträgliche Verlegung oder Änderung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses durchgeführt, so sind von dem Grundstückseigentümer die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten der Stadt Brück zu erstatten.

§ 5

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

Die Kostenersatzung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Erstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Brück oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen erforderlich sind.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

(2) Die Beauftragten der Stadt Brück können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist den Beauftragten der Stadt ungehindert der Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, um die Grundlagen der Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8
Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse auf dem Grundstück ist der Stadt Brück oder dem Beauftragten vom bisherigen Erstattungspflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt,

- wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 8 Abs. 1 verpflichtet ist nicht vollständig oder nicht richtig erteilt

- wer entgegen § 8 Abs. 1 der Stadt Brück oder ihrem Beauftragten den Zutritt verweigert
 - wer seiner Anzeigepflicht gemäß § 8 nicht nachkommt.
- Der § 15 Abs. 3 KAG für das Land Brandenburg findet entsprechend Anwendung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.9.2018 in Kraft.

Brück, den 21.11.2018



M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 20. September 2018 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk-Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 21.11.2018



Marko Köhler
Amtdirektor

**2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz von Bäumen
im Geltungsbereich der Stadt Brück
(BaumSchSa)**

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 GVBl. I/07, [Nr. 19], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 GVBl. I/12, [Nr. 16], in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, und § 8 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 GVBl. I/2013, [Nr. 3], in der jeweils geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Br-30–400/18, folgende 2. Änderungssatzung am 15.11.2018 beschlossen

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz von Bäumen, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück, in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. Januar 2014, mit Beschluss Nr. Br-30–553/13, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 1 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Stadt Brück ausschließlich des Ortsteiles Baitz.

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches beschränkt sich die Satzung auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne für die Stadt Brück. Der Schutzbereich der Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Flächen.

- (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zur Sicherung des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen.

Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Der Charakter der Stadt Brück als grüner, ländlich geprägter Ort soll durch diese Satzung erhalten und weiter entwickelt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
- Bäume auf Waldflächen im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGB I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung,
 - Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) sowie abgestorbene und abgebrochene (Kronenverlust) Bäume,
 - Obstbäume sowie Kiefern, Fichten, Tannen, Douglasie und Lärchen.
- (4) Andere naturschutzrechtliche Gehölzregelungen (z. B. in Schutzgebieten, für Alleen, Streuobstbestände) bleiben von der Satzung unberührt.

Artikel 3

Der § 2 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 2 Schutzgegenstand

- Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang aufgrund § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG in Verbindung mit §§ 22 (1), 29 (1) BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
 - Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 125 cm, dies entspricht einem Stammdurchmesser von 40 cm, der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm ab dem Stammfuß zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
 - mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von jeweils 40 cm aufweisen,
 - Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, nach der Eingriffsregelung dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.

Artikel 4

Der § 6 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 6 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- Bei einer Ausnahme nach § 5 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben. Alle Nadelbäume sind im Verhältnis 1:1 durch Bäume zu ersetzen. Alle Laubbäume sind im Verhältnis der nachfolgenden Tabelle durch Laubbäume zu ersetzen. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, die Pflanzqualität zu bestimmen. Die Ersatzpflanzung muss mindestens 2-jährig (1+1) bei gesicherter Herkunft (Baumschule) nachzuweisen sein.

Stammumfang in cm	Anzahl der Ersatzbäume
125 – 140	1
141 – 180	2
181 – 220	3
mehr als 220	4

Weisen zu beseitigende Bäume erhebliche Vitalitätsschäden auf, kann der Umfang der Ersatzpflanzungen auf die Hälfte reduziert werden.

Jedoch ist mindestens ein Ersatzbaum zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 5 Jahre nach Pflanzung einen guten, d. h. der Baumart entsprechendem, Kronenaufbau und Zuwachs aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten.

Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr, nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig.

Die Amtsverwaltung legt im Benehmen mit dem Bürgermeister fest, wo die Ersatzpflanzung im Stadtgebiet bzw. den Ortsteilen ausschließlich des Ortsteiles Baitz vorzunehmen ist. Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Amtsverwaltung umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten maßstäblichen Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

- Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig ist.

Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Erwerbspreis des Baumes in Baumschulqualität (ortsüblicher Preis bei Ballenware), mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Die Berechnung erfolgt inklusive des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten.

Sie ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen und Gehölzen sowie den Grundstückserwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen in der Stadt Brück zu verwenden.

Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu dulden.

Die Erfüllung der Verpflichtungen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach den vorstehenden Absätzen geht auf den Rechtsnachfolger über.

Artikel 5

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich der Stadt Brück tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 16.11.2018



M. Köhler
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2018 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 16.11.2018



M. Köhler
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010
der Gemeinde Planebruch und Entlastung des Amtsdirektors**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 05.11.2018 beschlossen:

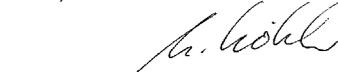
Beschluss-Nr. Pb-20-212/18

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 für die Gemeinde Planebruch auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Pb-20-213/18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2010.

Brück, den 26.11.2018



M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 05.11.2018 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 für die Gemeinde Planebruch und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010 werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Planebruch mit seinen Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 26.11.2018



M. Köhler
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010
der Stadt Brück und Entlastung des Amtsdirektors**

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 15.11.2018 beschlossen:

Beschluss-Nr. Br-20-460/18

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 für die Stadt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Br-20-461/18

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2010.

Brück, den 26.11.2018



M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brück am 15.11.2018 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 für die Stadt Brück und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010 werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Brück mit seinen Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 26.11.2018



M. Köhler
Amtsdirektor

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Golzow

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 27), wurde in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Golzow in der Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,13 € pro Portion und Tag in der Kinderkrippe und 1,30 € pro Portion und Tag im Kindergarten zugrunde gelegt.

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 22,60 € im Krippenalter und 26,00 € im Kindergartenalter ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 20,72 € im Krippenbereich (22,60 € x 11 Monate/ 12 Monate) und 23,83 € im Kindergartenbereich (26,00 € x 11 Monate/ 12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zum Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenversorgung in der Gemeinde Golzow, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 20.03.2018 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, 28. Nov. 2018



Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 28. Nov. 2018



Köhler
Amtdirektor

**Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortslage Neschholz“
Flurbereinigungsbehörde
Der Vorstand****Öffentliche Bekanntmachung****Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“, Az. 1-002-X**

Im Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“ ist der Flurbereinigungsplan aufgestellt worden und wird bekanntgegeben gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]). Die Bekanntmachung des Flurbereinigungsplanes findet für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile statt.

Zu folgenden Terminen wird hiermit öffentlich geladen:

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlegungstermin)

Der Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten

am **15. Januar 2019**, von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Neschholz,
Neschholz 1, 14806 Bad Belzig

offen.

Während dieser Zeit stehen Ihnen der zuständige Projektbearbeiter des Vermessungsbüros Pöttinger sowie das Fachvorstandsmitglied des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu der neuen Grundstückszuteilung zur Verfügung.

Wer keine Fragen hat, braucht den Termin nicht wahrzunehmen. Es besteht **keine Teilnahmepflicht**.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet am **15. Januar 2019**, von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Neschholz,
Neschholz 1, 14806 Bad Belzig

statt.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen **nach** dem Termin vorgebracht werden müssen. Im unter 1. genannten Offenlegungstermin oder davor können keine Widersprüche erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch einlegen will und mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen. Es besteht **keine Teilnahmepflicht**.

Die Widersprüche sind zu richten an:

Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
„Ortslage Neschholz“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde amtlich beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtvordrucke sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) erhältlich und können auf Wunsch zugesandt werden.

Neschholz, den 20. November 2018



gez. Frank Schmall
Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
des Flurbereinigungsverfahrens „Ortslage Neschholz“

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

GZ: Cammer Blatt 48-1 (Bitte stets angeben!)
Magdeburger Str. 47
14770 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 398-541
Fax 03381 398-648

Datum: 07.11.2018

– Ausfertigung –
Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung: Cammer
Flur: 8
Flurstück: 168
Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche
Lage: Südöstlich des Ortes
Größe (qm): 1530 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

der Zimmermann Friedrich Krause zu Cammer 42, verstorben am 12.05.1923; beerbt gemäß Erbschein vom 18.02.1924 (AZ: 6 I 192/24) von

- a) seiner Ehefrau Bertha Krause geb. Mahlow (wieder verehel. Schütze) und seinen Kindern:
- b) a) Rudolf Krause,
b) Hedwig Friedrich geb. Krause,
c) Frieda Krüger geb. Krause,
d) Reinhold Krause (verst. 1932, Erbschein AZ: 6 VI 221/35),
e) Meta Fahle geb. Krause
f) Walter Krause

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Andert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


Lorenz

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Niemeck

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 20. November 2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Niemeck, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2012 und die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Niemeck beschlossen am 10.03.2015 werden wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- d) Einwohnerbefragung
- e) Kinder- und Jugendbeteiligung

Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

Der § 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 28.11.2018



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck am 20. November 2018 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Niemeck wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 28.11.2018



Hemmerling
Amtdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.671.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.899.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.664.700 EUR
Auszahlungen auf	3.241.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.635.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.672.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	507.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	62.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 45,00 %

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, den 09.11.2018

Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende im Amtsausschuss am 05.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2019 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung des Amtes Niemeck wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 09.11.2018

(Hemmerling)
Amtdirektor

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

GZ: Garrey Blatt 56-1 (Bitte stets angeben!)
Magdeburger Str. 47
14770 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 398-541
Fax 03381 398-648

Datum: 08.11.2018

– Ausfertigung –

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung: Garrey
Flur: 2
Flurstück: 122/1
Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche/Verkehrsfläche (K 6923)

Lage: –
Größe (qm): 8 qm
Als Eigentümer soll eingetragen werden:
Die Anlieger

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Andert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


Lorenz

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortslage Neschholz“
Flurbereinigungsbehörde
Der Vorstand**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“, Az. 1-002-X

Im Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“ ist der Flurbereinigungsplan aufgestellt worden und wird bekanntgegeben gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]). Die Bekanntmachung des Flurbereinigungsplanes findet für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile statt.

Zu folgenden Terminen wird hiermit öffentlich geladen:

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlegungstermin)

Der Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten

am **15. Januar 2019**, von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Neschholz,
Neschholz 1, 14806 Bad Belzig

offen.

Während dieser Zeit stehen Ihnen der zuständige Projektbearbeiter des Vermessungsbüros Pöttinger sowie das Fachvorstandsmitglied des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu der neuen Grundstückszuteilung zur Verfügung.

Wer keine Fragen hat, braucht den Termin nicht wahrzunehmen. Es besteht **keine Teilnahmepflicht**.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet am **15. Januar 2019**, von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Neschholz,
Neschholz 1, 14806 Bad Belzig

statt.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen **nach** dem Termin vorgebracht werden müssen. Im unter 1. genannten Offenlegungstermin oder davor können keine Widersprüche erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch einlegen will und mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen. Es besteht **keine Teilnahmepflicht**.

Die Widersprüche sind zu richten an:

Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
„Ortslage Neschholz“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde amtlich beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtvordrucke sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) erhältlich und können auf Wunsch zugesandt werden.

Neschholz, den 20. November 2018



gez. Frank Schmoll
Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
des Flurbereinigungsverfahrens „Ortslage Neschholz“

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß §§ 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf		1.827.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf		2.132.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.894.300 EUR
Auszahlungen auf	2.207.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.750.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.052.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	143.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	143.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		313 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		400 v. H.
2. Gewerbesteuer		320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese

dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemegk, den 30.11.2018



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

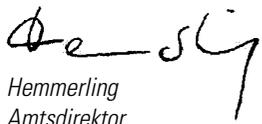
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 29.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung 2019 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 30.11.2018



Hemmerling
Amtdirektor

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung für den Ortsteil Schlach der Gemeinde Mühlenfließ

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 (Nr. 22) S. 22 sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), der §§ 1, 2, 4, 6, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 08) S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32) und des § 66 des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, (Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, (Nr. 28), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 03.12.2018 beschlossen, die Abwassergebührensatzung des Ortsteils Schlach, beschlossen am 16. Oktober 2006, wie folgt zu ändern:

Der § 6 „Höhe der Benutzungsgebühr“ ändert sich wie folgt:

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtiges Grundstück beträgt für
 - a) Fäkalwasser 12,00 Euro pro Monat
 - b) Nebenzähler 2,30 Euro pro Monat

- (2) Der Gebührensatz für Fäkalwasser-Entsorgung beträgt neu 5,58 Euro je m³ entsorgungspflichtiger Menge im Sinne § 2.
- (3) Der Gebührensatz für Fäkalschlamm-Entsorgung beträgt unverändert 40,00 Euro je m³ entsorgungspflichtiger Menge im Sinne § 5.
- (4) Gebührensatz für Zusatzabwasser-Entsorgung beträgt neu 6,18 Euro je m³
- (5) Die einmalige Gebühr für die Inbetriebnahme eines Nebenzählers beträgt unverändert 25,56 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung

Diese 2. Änderung der Grundstücksentwässerungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Niemegk, den 04.12.2018



Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 03. Dezember 2018 beschlossene 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung für den OT Schlalach der Gemeinde Mühlenfließ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 04.12.2018



Hemmerling
 Amtsdirektor

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.367.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.533.900 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.306.900 €
Auszahlungen auf	1.463.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.290.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.445.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf **5.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	30.000 €
und	
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 €

 festgesetzt.

§ 6

entfällt

Niemeck, den 04.12.2018



Hemmerling
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Bekanntmachungsanordnung**

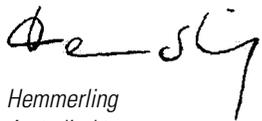
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 03.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung 2019 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem "Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote" öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 04.12.2018



Hemmerling
Amtsdirektor



Wenn Du am Ende eines Jahres zurückblickst,
wirst Du sehen, dass sich vieles ereignet hat
und doch sind nur die Dinge geblieben,
die wirklich zählen.

Janine Weger



Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden
des Amtes Niemegk wünschen wir auf diesem Wege
ein gesegnetes und geruhsames Weihnachtsfest
sowie ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2019.

Wir bedanken uns bei allen, die durch ihre
Mitarbeit zur erfolgreichen Entwicklung der
Gemeinden und des Amtes beigetragen haben.



Thomas Hemmerling
Amtsdirektor

Niemegk, im Dezember 2018



Karin Commichau
Amtsausschussvorsitzende